Eine neue Verordnung des Reichsbischofs.

(Privattelegramm der „Frankfurter Zeitung".)

‡ **Berlin**, 6. Jan. Der Reichsbischof hat, wie der „Evangelische Pressedienst" erfährt, am 4. Januar folgende Verordnung über die Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche erlassen:

„Die kirchenpolitischen Kämpfe zerstören Frieden und Einigung in der Kirche. Sie zerrütten die notwendige Verbundenheit der evangelischen Kirche mit dem nationalsozialistischen Staat und gefährden sowohl die Verkündigung des Evangeliums als auch die neu errungene Volkseinheit. Zur Sicherung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche und zur Hebung geordneter Zustände verordne ich daher unter Vorbehalt weiterer Maßnahmen in verantwortlicher Ausübung des mir verfassungsmäßig zustehenden Führeramtes auf Grund des Artikels 6 Abs. 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.

§ 1. Der Gottesdienst dient ausschließlich der Verkündigung des lauteren Evangeliums. Der Mißbrauch des Gottesdienstes zum Zwecke kirchenpolitischer Auseinandersetzungen, gleichviel in welcher Form, hat zu unterbleiben. Freigabe sowie Benutzung der Gotteshäuser und sonstigen kirchlichen Räume zu kirchenpolitischen Kundgebungen jeder Art wird untersagt.

§ 2. Kirchliche Amtsträger, die das Kirchenregiment oder dessen Maßnahmen öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, insbesondere durch Flugblätter oder Rundschreiben angreifen, machen sich der Verletzung der ihnen obliegenden Amtspflichten schuldig. Die Eingabe von Vorstellungen auf dem hierzu vorgeschriebenen Wege bleibt unberührt.

§ 3. Gegen kirchliche Amtsträger, die den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, ist unter sofortiger vorläufiger Enthebung vom Amte und unverzüglich das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Enthebung aus dem Amte einzuleiten. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung ist vorbehaltlich weitergehender Bestimmungen der Disziplinargesetze das Einkommen um mindestens ein Drittel zu kürzen.

§ 4. Das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Landeskirchen vom 16. November 1933 und das vorläufige Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Landeskirchen vom 8. Dezember 1933 und das Kirchengesetz betreffend Beilegung kirchenpolitischer Streitfälle vom 8. Dezember 1933 werden außer Kraft gesetzt.

§ 5 Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

gez.: Ludwig Müller.

*

Das Kirchengesetz vom 16. November, das jetzt außer Kraft gesetzt wird, hatte bis zum Erlaß eines allgemeinen Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und kirchlichen Beamten die Durchführung der von den einzelnen Landeskirchen über den gleichen Gegenstand erlassenen Gesetze ausgesetzt. Bei den beiden anderen außer Kraft gesetzten Gesetzen handelt es sich um das vorläufige Kirchengesetz vom 8. Dezember über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen, das an die Stelle der landeskirchlichen Gesetze getreten war, und das Kirchengesetz vom selben Tag über die Einsetzung und die Kompetenzen eines Schlichtungsausschusses.

[illegible] liege, nicht zu erwarten. Außerdem würde in dem Antrag behauptet, der Pfleger mißbrauche sein Amt dazu, den Kindesvater zu ruinieren.

Das Amtsgericht hatte dem Antrag stattgegeben, und zwar ohne weitere Begründung. Lediglich in der Verfügung selbst wurde der Rang des Vaters in der SA in einem Nebensatz angegeben.

Die Beschwerdeinstanz hat dies bemängelt und zum Ausdruck gebracht, daß es richtiger gewesen wäre, wenn die Stellung des Kindesvaters in der SA überhaupt keine Erwähnung gefunden hätte. Die Zivilkammer hat dabei auf eine Anordnung des Stellvertreters des Führers, Rudolf Heß, verwiesen, nach welcher das Tragen des Dienstanzuges bei Erscheinen vor Gericht (außer bei Zeugen) nicht erlaubt ist. In sinngemäßer Erweiterung dieser Anordnung scheine es angebracht, auch in Schriftsätzen Partei- und Rangbezeichnung, wenn es auf sie in der Streitsache nicht ganz besonders ankäme, nicht zu erwähnen.

In der Sache selbst wurde der nichtarische Anwalt als Pfleger des Kindes abberufen, jedoch außer auf den Antrag des Kindesvaters auch auf den Antrag des Anwalts selbst. In der Begründung wird u. a. gesagt, grundsätzlich bestehe kein Anlaß, den Anwalt nur deshalb abzuberufen, weil er Nichtarier sei. In diesem Falle seien aber Spannungen aufgetreten, die sich für das Kind nachteilig auswirken könnten. Gänzlich unbegründet sei die Behauptung des Kindesvaters gewesen, daß der Anwalt sein Amt mißbraucht habe, um den Vater zu ruinieren. Der Anwalt habe auch im übrigen die ganzen Jahre hindurch sein Amt so einwandfrei geführt, daß ihm von keiner Seite ein Vorwurf gemacht werden könne. Der Vorwurf, der ihm nunmehr von dem Kindesvater gemacht werde, sei so schwerwiegend und die Spannung so weit vorgeschritten, daß dem Eventualantrage des Anwalts, ihn abzuberufen, weil ihm die Führung des Amtes nicht mehr weiter zugemutet werden könne, stattzugeben sei.

Die erste Sicherungsverwahrung in Württemberg angeordnet.

[illegible] nisses nur allein aus dem Grunde unmöglich gemacht werde, weil sie ehemalige Schutzhäftlinge seien. Es werde erwartet, daß schon die örtlichen Dienststellen im Bewußtsein ihrer Verantwortung als Organe des nationalsozialistischen Staates den früheren Häftlingen Förderung und Unterstützung angedeihen ließen. Das Verständnis für die Durchführung der Absichten des preußischen Ministerpräsidenten werde bei der Beamtenschaft, die sich mit den Entlassenen zu befassen habe, vorausgesetzt. Durch das Beispiel der Behörden und ihrer Beamten müsse dann in allen beteiligten Kreisen der Sinn für die Pflicht zur Mithilfe auch bei diesem Teil des Aufbauwerkes am neuen Reich geweckt werden.

Die Fürsorge für die entlassenen Häftlinge sei am wirksamsten durchzuführen, wenn sie bereits bei den untersten Organen des Staates einsetze und von dort in das Volk hinausgetragen werde. Die Aufsichtsbehörden hätten deshalb nicht nur darüber zu wachen, daß die Beamten in dieser Hinsicht ihre Pflicht erfüllten, sondern daß überhaupt bei keiner Stelle durch die Außerachtlassung dieser Richtlinien das Einigungswerk des Führers sabotiert wird.

Sterilisation erbkranker Verbrecher.

Ein Rundschreiben an die Länder.

Der Reichsjustizminister hat ein Rundschreiben an die Landesjustizverwaltung gerichtet, das sich mit dem Sterilisierungsgesetz beschäftigt. Er betont darin, daß die Maßregeln der Sicherung und Besserung, die das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher eingeführt hat, dem Schutze der Allgemeinheit gegen den Rechtsbrecher dienen. Ein großer Teil der Personen, auf den diese Bestimmungen angewendet wird, stelle aber eine Gefahr für die Volksgemeinschaft auch durch die Belastung des Volkes mit minderwertiger Nachkommenschaft dar. Sofern Verbrecher erbkrank im Sinne des Sterilisierungsgesetzes sind, stelle dieses Gesetz die nötigen Handhaben zur Verfügung. Die